

Aus den Verhandlungen der kant. Gemeinnützigen Gesellschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **4 (1899)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kälteste Morgen erwiesen sich laut Minimalthermometer der 5. (Arosa $-4,2^{\circ}$, Davos $-3,5^{\circ}$, Bevers $-3,4^{\circ}$, Castasegna $6,4^{\circ}$) und 7. (Bevers und Sils-Maria $-5,5^{\circ}$, Davos $-3,1^{\circ}$, Arosa $-3,0^{\circ}$, Castasegna $5,5^{\circ}$). Vom 16. an war in Sils-Maria die Thalsohle schneefrei, am 28. die Berge des Engadin bis zu 2100 M. ü. M. angeschneit. Mit dem 13. wurde der Julier, mit dem 24. der Berninapafz und mit dem 27. der Albulapafz für das Rad offen. Donner war hörbar am 2. in Seewis, am 16. nachm. 3 Uhr in Sils-Maria, am 20. nachm. 3 Uhr 35 Min. in Seewis (abends ein Gewitter in Filisur); Wetterleuchten wurde beobachtet am 10. Mai in Seewis und in Platta-Medels.
J. M.

Berichtigung. In der Aprilnummer, Seite 94, Zeile 5 von unten lies Regenböden, anstatt Regenbögen; Seite 95, größte Tagessumme im Januar in Platta lies 56,5 am 14., anstatt 17.; Seite 98, tiefster Stand in Sils-Maria im Februar lies 594,3 am 2., anstatt 26.

Aus den Verhandlungen der kant. Gemeinnützigen Gesellschaft.

(Nach dem Protokoll der Gesellschaft.)

Sitzung vom 9. März 1899. Herr Reg.-Rat Vital berichtet über den Erfolg der Schritte, die zur Finanzierung der Anstalt für schwachsinige Kinder gethan worden sind. Der Kleine Rat hat die bei ihm nachgesuchten Beiträge an die Betriebs- und Einrichtungskosten bewilligt.

Die Stadt Chur wird voraussichtlich dem an sie gerichteten Begehren ebenfalls entsprechen.

Der von der Direktionskommission erlassene Aufruf hat einen schönen Erfolg gehabt. Schon jetzt sind durch die eingegangenen Gelder die Einrichtungskosten gedeckt und es darf angesichts der allerseits bekundeten Opferwilligkeit der Hoffnung Raum gewährt werden, daß die Sammlung neben der Bestreitung der Einrichtungskosten auch die Gründung eines ansehnlichen Betriebsfondes ergeben wird.

Herr Reg.-Rat Vital teilt ferner mit, daß die beste Aussicht vorhanden ist auf Gewinnung eines tüchtigen Anstaltsvorstehers.

Es werden hierauf die Mitglieder des engern Komites, nämlich die Herren Professor Hosang als Präsident, Reg.-Rat Dedual als

Rassier und Depart.-Sefr. A. Magaz als Aktuar, deren dreijährige Amtsdauer abgelaufen ist, einstimmig für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren bestätigt.

Gemäß einem im Jahre 1888 gefaßten Beschlusse der Gesellschaft ist das engere Komitee befugt, sich durch Zuzug weiterer Mitglieder zu verstärken.

Bewilligungen werden ausgesprochen:

- | | |
|---|------------|
| a) Der Frauenarbeitschule Chur pro 1898/99 | Fr. 250. — |
| b) Der Handfertigkeitsschule Chur | " 150. — |
| c) Für den Knaben Jakob Koch von Tamins | " 50. — |
| d) Für das Mädchen Elisabeth Meyer von Bizers | " 50. — |

Das von Herrn Dr. Ganzoni, dem heutigen Referenten, gewählte Thema lautet: „In welchen Beziehungen ist nach unserm Recht die Frau ungünstiger gestellt als der Mann und wie ist einer Frau, die einen nichtsnutzigen Mann hat, auf die beste Weise zu helfen?“ Ausgehend von Art. 4 der Bundesverfassung weist Referent nach, daß die Frau auf allen Gebieten des öffentlichen Rechtes dem Manne nicht gleichgestellt ist und daß das Bundesrecht diese ungleiche Behandlung der Frau gestattet. Während der Mann das aktive und passive Wahlrecht hat, ist dies bei der Frau nicht der Fall. Sie besitzt einzig das Petitionsrecht. Dagegen ist sie insofern günstiger gestellt, als sie auch frei ist von den öffentlichen Pflichten des Mannes. Auch in Bezug auf das Privatrecht besteht eine wesentliche Ungleichheit, so hinsichtlich des Erbrechtes, namentlich aber was die Handlungsfähigkeit betrifft. Die Frau ist mindern Rechtes als der Mann. Speziell das bündnerische Recht bestimmt, daß der Mann das Haupt der Familie, der eheliche Vormund der Frau und ihr Vertreter gegenüber Dritten sei.

Allerdings ist diese Zurückstellung begründet, einerseits in der Natur und Erziehung der Frau, anderseits in den größern Pflichten, die dem Manne obliegen. Diese werden bekanntlich nicht von allen Ehemännern in richtiger Weise erfüllt. Mancher Mann ist ein Taugenichts, der seine Familie ins Glend bringt.

An mancher verfehlten Ehe tragen die Erziehung der Mädchen und die gesellschaftlichen Zustände Schuld. Die Mädchen sollten imstande sein, den Mann nach seinem Charakter und sittlichen Wert zu beurteilen.

Um sie hiezu zu befähigen, ist das beste Mittel, sie ins Leben hinauszuschicken wie die Söhne. Denn Erfahrung und Menschenkenntnis können nur in der Schule des realen Lebens erworben werden. Ein großer Übelstand ist auch die Abschließung der Geschlechter, welche verhindert, daß die künftigen Gatten einander vor dem Schritt, der ewig bindet, auch wirklich kennen lernen.

Wie soll nun aber geholfen werden, wenn die Ehe infolge der Niederlichkeit des Mannes eine verfehlte ist?

Es ist vor allem nötig, die Rechte zu normieren, die der Mann am Sondergut der Frau erwirbt. Sodann ist die Inventarisierung eine Maßregel, die im Falle der Stählung des Vermögens oder der Ehescheidung wesentliche Dienste leistet. Der Frau sollte auch das Recht zugestanden werden, den Mann zu verlassen. Noch weitergehende Bestimmungen zum Schutze der Frau enthält der Entwurf eines schweiz. Privatrechts von Prof. Dr. Huber.

Derselbe faßt den rechtlichen Begriff des Sondergutes in weiterem, für die Frau günstigerem Sinne als die gegenwärtigen Privatrechte es thun. Das Sondergut haftet nicht für die Schulden des Ehemannes. Im Konkursfalle tritt von Gesetzeswegen Gütertrennung ein.

Der Mann ist nach dem Entwurf Huber nicht der Vormund der Frau, sondern nur das Haupt der Familie. Wenn er seine Pflichten nicht thut, kann die Frau den Richter zu Hilfe rufen, der nötigenfalls entsprechende Maßregeln zu treffen befugt ist.

In Bezug auf die Scheidung hat das Gesetz über Zivilstand und Ehe im ganzen das richtige getroffen. Allein bei der Ausführung entstehen mannigfache Schwierigkeiten.

Ist der Mann Ausländer, so entsteht zunächst die Frage: Wo soll die Ehescheidungsklage von der Frau angebracht werden? Wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Staat, welchem der Ehemann angehört, das zutreffende Urteil anerkennt, so sind die schweiz. Gerichte kompetent. Da aber ein solcher Nachweis sehr schwer zu leisten ist, ist die Scheidung für eine an einen Ausländer verheiratete Schweizerin fast unmöglich. Der Hubersche Entwurf enthält auch nach dieser Richtung Milderungen zu gunsten der Frau.
